

11.1. Die gesellschaftliche Funktion und die staatsrechtliche Stellung der Mitarbeiter

II.II. Staatliche Tätigkeit — Dienst für die Interessen des Volkes

Die schöpferische und organisierende Rolle des sozialistischen Staates, seiner gewählten Machtorgane und des Staatsapparates ist untrennbar mit der verantwortungsvollen Tätigkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen verbunden. Die sorgfältige Auswahl, der richtige Einsatz, die politisch-ideologische Erziehung und ständige Qualifizierung der Mitarbeiter sind eine grundlegende Bedingung für die Ausübung der Staatsmacht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten.

Das Denken und Handeln der Mitarbeiter des sozialistischen Staatsapparates ist von den Wesenszügen der Arbeiterklasse und deren wissenschaftlicher Weltanschauung, dem Marxismus-Leninismus, bestimmt. Ihre gesamte Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Ziele des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus zu verwirklichen.

Die gesellschaftliche Funktion der Mitarbeiter in den Staatsorganen besteht darin, als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht in enger Verbindung mit den Werktätigen die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und die in der Verfassung, in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten der jeweiligen Organe durch vorbildlichen persönlichen Einsatz, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit zu erfüllen.

Zur gesellschaftlichen Funktion der Mitarbeiter gehört es, die besten Bedingungen dafür zu schaffen, daß alle Bürger ihr Grundrechte und -pflichten wahrnehmen und die sozialistische Gesellschaft aktiv mitgestalten können. Ihr Auftrag besteht vor allem darin, die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen und ihrer Kollektive zielstrebig zu fördern und vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Staatsorganen und Bürgern zu entwickeln.

Mitarbeiter der Staatsorgane sind Bürger, die auf Grund der Wahl, der Berufung oder eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages ständig oder befristet eine staatliche Funktion in den zentralen oder örtlichen Staatsorganen, in den staatlichen Organen der Wirtschaftsleitung und in staatlichen Einrichtungen ausüben oder in ihnen bestimmte andere Arbeitsleistungen erbringen. Sie werden im Rahmen der ihnen mit ihrem Einsatz übertragenen Kompetenz tätig.

Leitende Funktionäre bzw. Mitarbeiter nehmen staatliche Machtbefugnisse zur Leitung des ihnen übertragenen Aufgabengebietes bzw. -bereiches im Rahmen eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung wahr. Sie sind mit den dazu notwendigen Rechten und Pflichten ausgestattet. So haben die leitenden Mitarbeiter das Recht, staatliche Akte zu erlassen, unterstellte Mitarbeiter auszuzeichnen oder disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen und im Rahmen ihrer Kompetenz andere rechtserhebliche Handlungen vorzunehmen.¹

1 Diese Definition lehnt sich an eine begriffliche Bestimmung von A. W. Schteiner an (vgl. A. W. Schteiner, „Die Kader des sowjetischen staatlichen Staatsapparates und